

Dreimonatige Antragsfrist - ein Versäumnis

Mit der fristlosen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses endete auch das Versicherungsverhältnis zur bestehenden Krankenkasse. **Es tritt dann eine dreimonatige Übergangsphase per Gesetz in Kraft, indem die Kasse zunächst weiterhin den Versicherungsschutz gewährleistet, jedoch in einer Art kommissarischen Form.** Schließlich besteht zu der Kasse mit der Beendigung der Pflichtversicherung keine vertragsrechtliche Bindung mehr.

Über diese veränderte Absicherungsform hätte die AOK umgehend nach Abmeldung der Pflichtversicherung durch den Arbeitgeber im Juni 2012 auf jeden Fall informieren müssen. Hierbei hätte auch der Hinweis erfolgen müssen, dass nach fruchtlosen Ablauf der Frist, per Gesetz eine Auffangmitgliedschaft eintreten würde. **Es handelt sich hierbei um ein schwerwiegendes Versäumnis der AOK, diese Information vorzuhalten.**

Den Eindruck vonseiten der AOK erwecken zu wollen, dass keine ausreichende Informationen vorgelegen hätten, um korrekt aufklären zu können, wird hierbei widerlegt. Der kommissarische Versicherungsschutz tritt zunächst ein, gleichgültig welche weitere Absichten bezüglich der Krankenversicherung im Nachhinein bestehen. Gleches gilt auch für die Darlegungen der Folgen, die eintreten, wenn während dieser dreimonatigen Antragsfrist keine entsprechende Aktivitäten gezeigt wurden.

In dem Zusammenhang tritt folgende Merkwürdigkeit auf:

Nach Ablauf der dreimonatigen Übergangsphase, wurde vonseiten der AOK nicht umgehend darauf hingewiesen, dass der kommissarische Versicherungsschutz sein Ende gefunden hatte und durch die entsprechenden Regelungen des SGB V die Auffangversicherung in Kraft getreten sei.

Erst zu Beginn des Jahres 2013 wurde auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. **Nach dem seit über 4 Monaten bereits diese Auffang- bzw. Pflichtversicherung in Kraft getreten war und somit per Gesetz ein Versicherungsschutz von der AOK zu leisten war.**

Es versteht sich, dass durch die Mitteilung bezüglich des Eintritts der Auffangversicherung auch die Erforderlichkeit bestanden hätte, auf den Ablauf der dreimonatigen Frist hinweisen zu müssen. In dem jedoch diese Veränderung des Versicherungsstatus nicht bekannt gemacht wurde, blieb auch das Wissen über die dreimonatige Übergangsphase zunächst im Dunkeln.

An Möglichkeiten hätte es jedoch nicht gefehlt, bereits früher dies bekannt zu geben. Als die Barmer Versicherung zu Unrecht eine Kündigungsbestätigung gefordert hatte und somit unberechtigt eine vorsorgliche Kündigung initiiert hatte, wurde zwar vonseiten der AOK eine Kündigungsbestätigung zu Recht verweigert. Der Hinweis auf die dreimonatige Antragsfrist und die Zusatzinformation, dass es sich bei den sogenannten offenen Versicherungszeiten um einen vertragsfreien Zeitbereich handelt, hätten, ohne ins Detail zu gehen, dazu geführt, dass die Mitgliedschaft zum 1.06.2012 bei der Barmer Versicherung eingetreten wäre.